

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 38/11 B

L 8 AL 1428/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AL 5739/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Coseriu beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Vorliegens eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 3 Der Kläger wirft bereits keine konkrete Rechtsfrage auf; er wirft dem LSG lediglich vor, § 57 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und § 128 Abs 1 Nr 8 SGB III "falsch ausgelegt" zu haben. Damit genügt er den vorbezeichneten Darlegungserfordernissen in keiner Weise. Der Vortrag, das LSG habe in der Sache - vermeintlich - fehlerhaft entschieden, führt nicht zur Zulassung der Revision (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).
- 4 2. Soweit der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensfehlers rügt, weil das LSG den Antrag seines Prozessbevollmächtigten auf Terminsverlegung wegen Urlaubs mit Schreiben vom 21.2.2011 abgelehnt und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt habe, fehlt es ebenfalls an der hinreichenden Bezeichnung des vermeintlichen Verfahrensmangels.
- 5 Gemäß § 227 Abs 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 202 SGG ist Voraussetzung einer Terminsaufhebung oder Terminsverlegung das Vorliegen eines erheblichen Grundes und eine ermessensfehlerhafte Entscheidung des LSG (*vgl § 227 Abs 4 ZPO*). Allein das Vorbringen des Klägers, sein Prozessbevollmächtigter sei Einzelanwalt und er, der Kläger, habe ein Recht darauf, sich durch einen Anwalt seiner Wahl vertreten zu lassen, genügt nicht zur Darlegung des Vorliegens eines erheblichen Grundes, insbesondere der fehlenden Möglichkeit einer anderweitigen Vertretung (*vgl BVerwG Buchholz 303 § 227 ZPO Nr 34*). Hierzu hätten in der Beschwerdebegründung jedenfalls der Verfahrensgang, dh ua das Datum der Terminsladung, der



Zeitpunkt der Mandatserteilung, die bereits gebuchte Urlaubsreise, die Dauer des geplanten Urlaubs, etc geschildert werden müssen (vgl ua BSG SozR 4-1750 § 227 Nr 1 mwN; Senatsbeschluss vom 25.2.2010 - B 11 AL 113/09 B - Juris mwN). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich selbst anhand der Akten ein Urteil über das Vorliegen des gerügten Verfahrensmangels zu bilden. Vielmehr müssen bereits in der Beschwerdebegründung die den (angeblichen) Verfahrensmangel begründenden Tatsachen schlüssig bezeichnet werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr). Dies ist hier nicht geschehen.

- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 4. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)